

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg, Erschließungsgesellschaft CGW mbH
Schloßplatz 3, 38518 Gifhorn

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
geplanten Baugebiet in Spechtshorn
(Samtgemeinde Lachendorf,
Landkreis Celle)**

Oktober 2023

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

NILS MOLZAHN, M. Sc.

Beedenbostel, den 27.10.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaiser', written in a cursive style.

Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
2. Bestandssituation	6
2.1 Biotopausstattung	6
2.1.1 Methodische Hinweise	6
2.1.2 Bestand	6
2.2 Flora	8
2.2.1 Methodische Hinweise	8
2.2.2 Bestand	8
2.3 Brutvögel	9
2.3.1 Methodische Hinweise	9
2.3.2 Bestand	11
2.3.3 Bewertung	15
2.4 Sonstige Fauna	15
3. Artenschutzrechtliche Würdigung	16
3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	16
3.2 Zugriffsverbote	17
3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	17
3.4 Artenschutzrechtliches Resümee	18
4. Biotopschutzrechtliche Würdigung	18
5. Quellenverzeichnis	18

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes.	5
Abb. 2: Biotoptypenausstattung des Plangebietes.	8
Abb. 3: Plangebiet und Untersuchungsgebiet der Brutvogel-Kartierung.	10
Abb. 4: Brutvogelkarte mit allen kartierten Revieren (Reviermittelpunkte) des Untersuchungsgebietes.	13

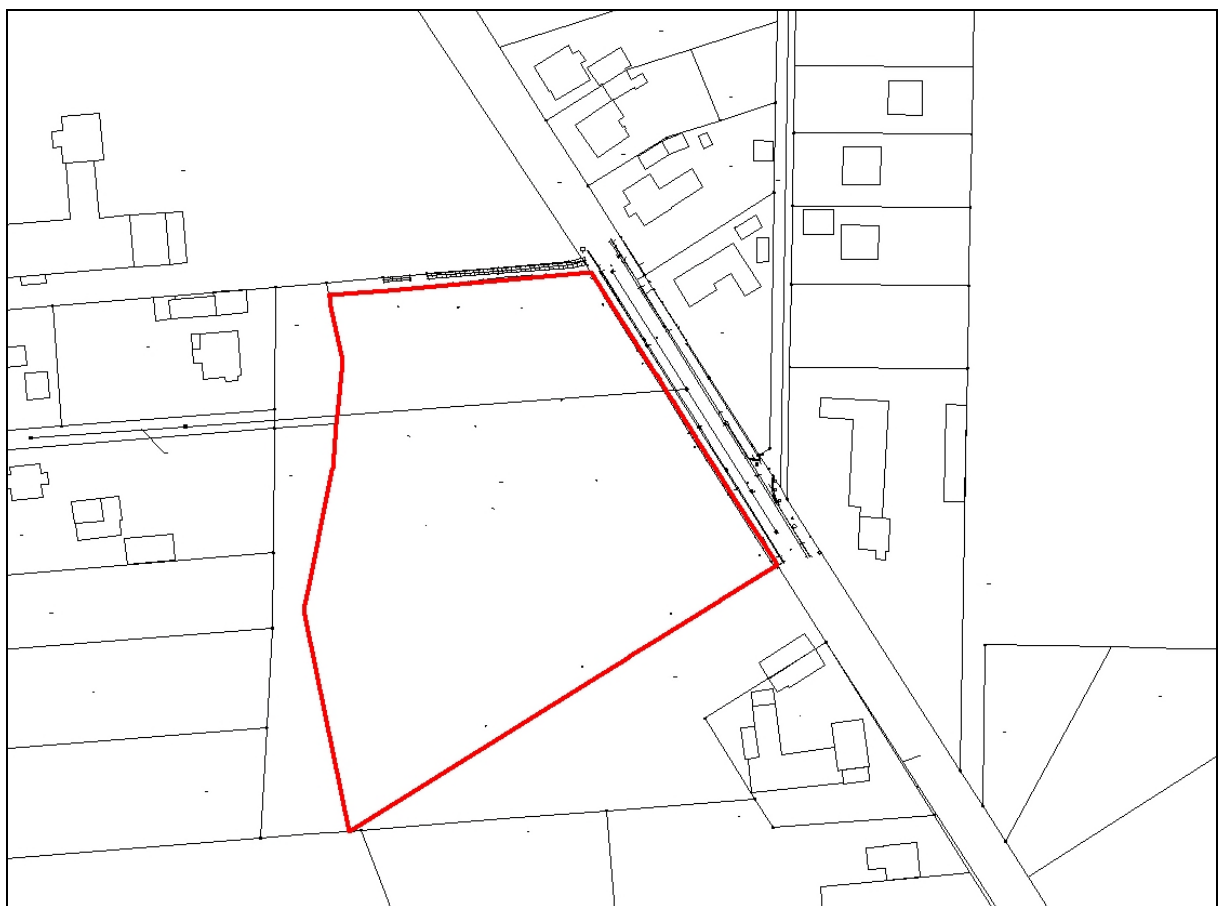
Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 1: Vegetationszusammensetzung der Biotope des Plangebietes.	7
Tab. 2: Ermittlung der Punkte für die Bewertung von Gebieten als Brutvogellebensraum.	11
Tab. 3: Brutvögel des Untersuchungsgebietes.	14

1. Einleitung

Das Flurstück 9/43 an der Spechtshorner Straße in Spechtshorn (Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle – Abb. 1) soll als Baugebiet erschlossen werden.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Erschließungsgesellschaft CGW mbH das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) im April 2023 mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Beitrages beauftragt.



© 2021  LGLN

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (Maßstab 1 : 2.000, eingenordet).

2. Bestandssituation

2.1 Biotopausstattung

2.1.1 Methodische Hinweise

Mitte Juni 2023 erfolgte eine Begehung des Plangebietes und seines Umfeldes, um anhand der Biotoptypenausstattung die Eignung des Raumes als Lebensraum geschützter Arten zu ermitteln und um möglicherweise vorhandene gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen nachzusuchen. Die nachfolgend verwendeten Biotoptypenbezeichnungen und -kürzel folgen v. DRACHENFELS (2021). Die Nomenklatur erwähnter Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

2.1.2 Bestand

Das Plangebiet wird vollständig von Grünlandbiotopen eingenommen. Bei dem überwiegenden Teil handelt es sich um artenarmes Intensivgrünland (GIF). Parallel zur Spechthorner Straße verläuft ein Streifen von etwa 30 m Breite mit einem sonstigen mesophilen Grünland (GMS x). Die Vegetationszusammensetzung der beiden Flächen ist der Tab. 1 zu entnehmen. Die räumliche Abgrenzung der Biotoptypen ist in Abb. 2 dargestellt.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein naturnahes Feldgehölz mit altem Baumbestand (HN 4). Im Norden schließt sich hinter einem nur temporär Wasser führenden Graben mit begleitenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (FGZ u/UHM) eine weitere Grünlandfläche an. Im Süden befindet sich ein Hausgrundstück mit einem Garten mit Großbäumen (PHG). Im Osten verläuft die Spechtshorner Straße (OVS a). Dahinter befindet sich Einzelhausbebauung mit Ziergärten (OEL/PHZ).

Bei dem mesophilen Grünland (GMS x) handelt es sich um einen nach § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop. Die erforderliche Mindestanzahl von fünf kennzeichnenden Pflanzenarten liegt vor und die Mindestflächengröße und –breite sind auch erfüllt (vergleiche v. DRACHENFELS 2021). Die Fläche ist knapp 2.320 m² groß. Bei dem Intensivgrünland (GIF) handelt es sich dagegen nicht um einen nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop (vergleiche NLWKN 2021, v. DRACHENFELS 2021). Es kommen zwar fünf kennzeichnende Pflanzenarten vor (siehe Tab. 1), jedoch nur in geringer Anzahl. Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Plangebiet nicht vorhanden.

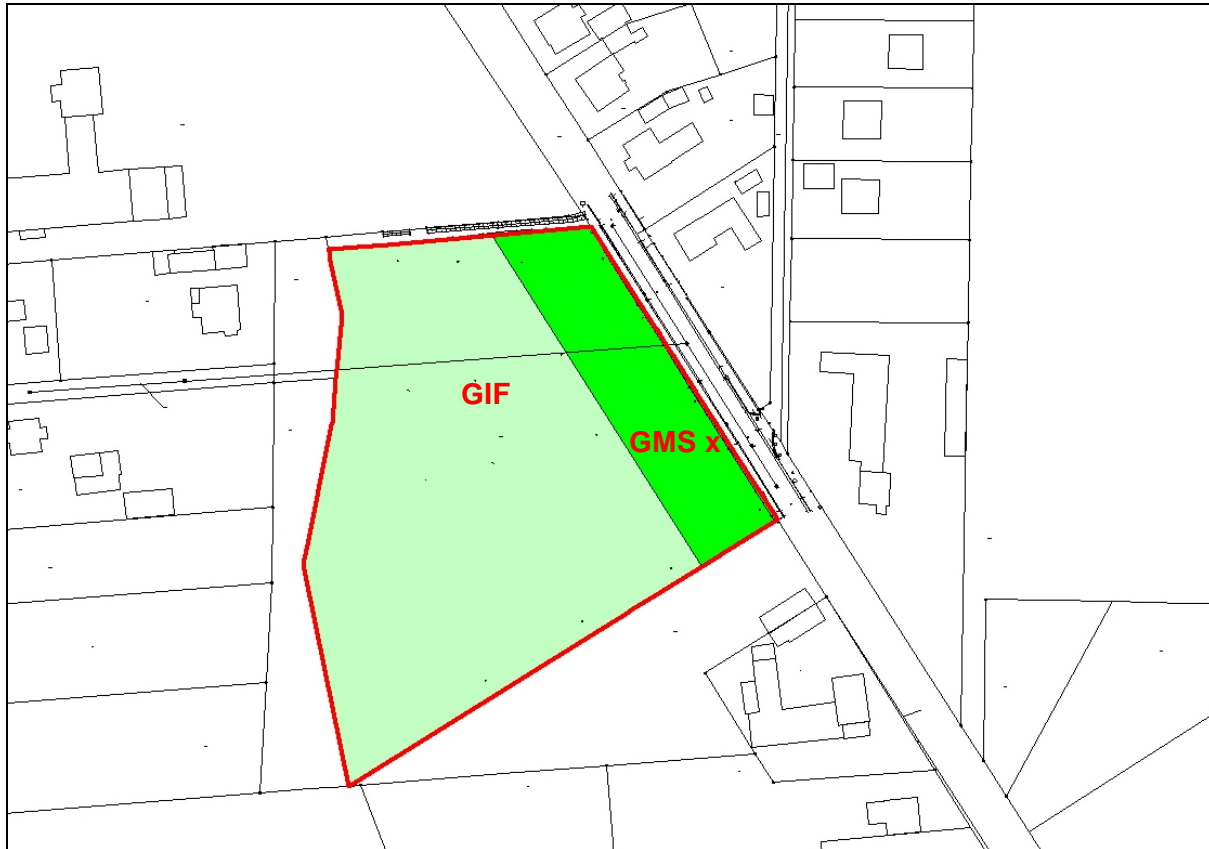
Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2021, EUROPEAN COMMISSION 2013, SSYMANK et al. 2021, 2023) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das mesophile Grünland (GMS x) ist nicht dem Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) zuzurechnen, da die nach v. DRACHENFELS (2021) erforderlichen drei mähwiesentypischen Arten mit regelmäßigem Vorkommen fehlen (vergleiche Tab. 1).

Tab. 1: Vegetationszusammensetzung der Biotope des Plangebietes.

Mengenangaben: 1 = selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominant, 4 = großflächig dominant.

Kennzeichnende Arten des mesophilen Grünlandes erscheinen in **Fettdruck**, Mähwiesenarten sind unterstrichen.

sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	sonstiges mesophiles Grünland ohne typische Mähwiesenarten (GMS x)
Achillea millefolium 1 Agrostis capillaris 1 <u>Alopecurus pratensis 2</u> Bromus hordeaceus 2 Capsella bursa-pastoris 1 Cerastium holosteoides 2 Cirsium arvense 1 Crepis capillaris 1 Dactylis glomerata 2 Elymus repens 1 Geranium pusillum 1 Holcus lanatus 2 Lolium perenne 2 Plantago lanceolata 1 Poa trivialis 2 Quercus robur 1 Ranunculus repens 1 Rumex acetosa 1 Rumex crispus 2 Rumex x pratensis 2 Stellaria media 1 Taraxacum officinale 2 Trifolium repens 1 Urtica dioica 1	Achillea millefolium 2 Agrostis capillaris 2 <u>Alopecurus pratensis 2</u> <u>Anthriscus sylvestris 1</u> <u>Arrhenatherum elatius 1</u> Bromus hordeaceus 2 Capsella bursa-pastoris 2 Cerastium semidecandrum 1 Cirsium arvense 2 Crepis capillaris 2 Festuca rubra 2 Holcus lanatus 2 Hypochaeris radicata 1 Lolium perenne 2 Rumex acetosa 2 Rumex acetosella 2 Rumex crispus 2 Taraxacum officinale 2



© 2021  LGLN

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2021): **GIF** = sonstiges feuchtes Intensivgrünland, **GMS x** = sonstiges mesophiles Grünland ohne typische Mähwiesenarten.

Abb. 2: Biotoptypenausstattung des Plangebietes (Maßstab 1 :2.000, eingenordet).

2.2 Flora

2.2.1 Methodische Hinweise

Mitte Juni 2023 erfolgte eine Begehung des Plangebietes, um mögliche Wuchsorte geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten nachzusuchen. Die Nomenklatur erwähnter Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

2.2.2 Bestand

Farn- oder Blütenpflanzen der Roten Liste oder Vorwarnliste Niedersachsens (GARVE 2004) oder im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützten Pflanzen wurden im Plangebiet trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt. Auch regional im Landkreis

Celle auffallend seltene Pflanzenarten (KAISER 2021) kommen hier nicht vor (vergleiche Tab. 1).

2.3 Brutvögel

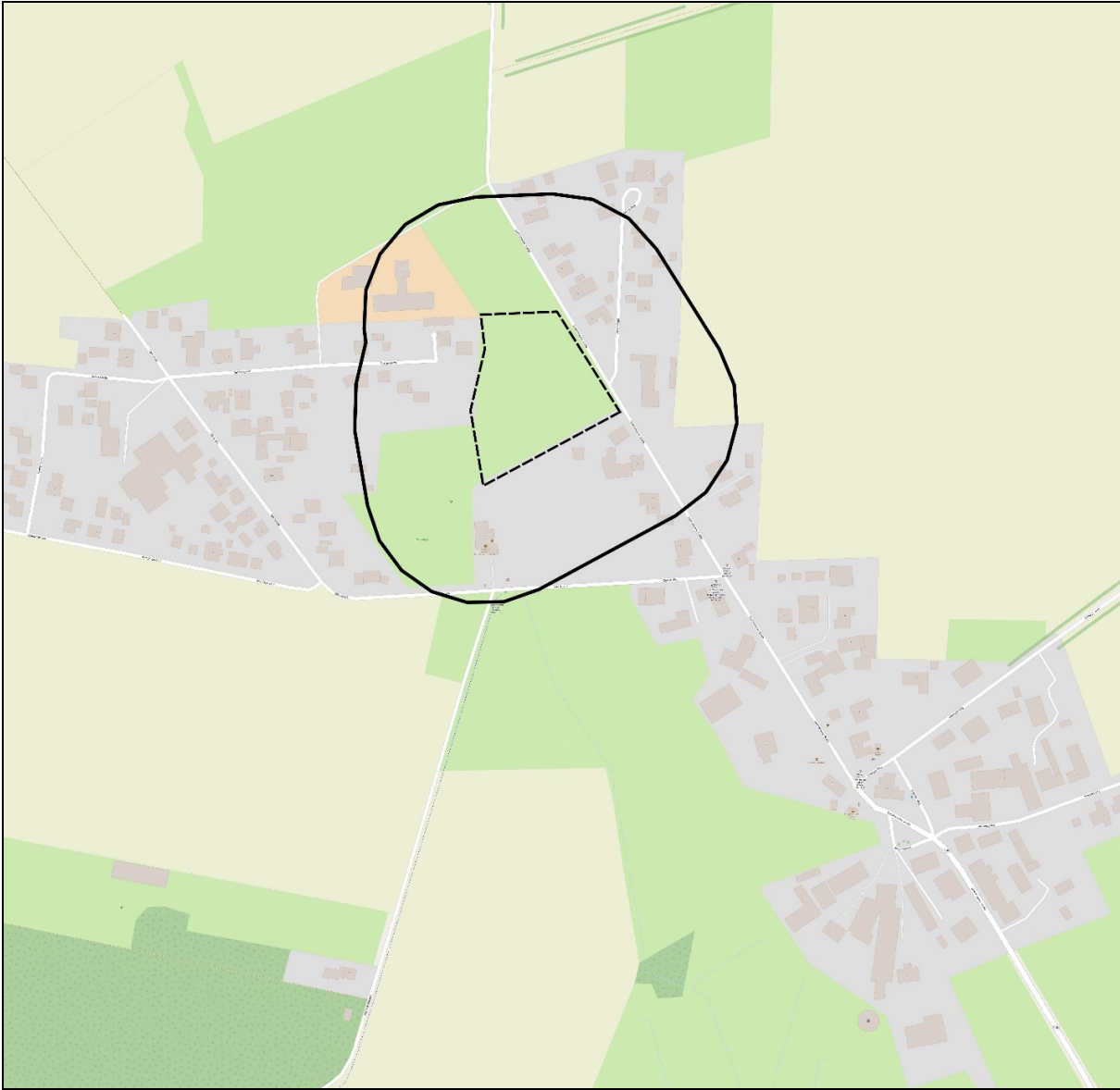
2.3.1 Methodische Hinweise

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Revierkartierung von SÜDBECK et al. (2005), angepasst an die örtlichen Gegebenheiten beziehungsweise Notwendigkeiten, sodass vier Morgen- und eine Abend-/Nachtbegehung vorgenommen worden sind. Diese fanden bei geeigneter Witterung statt am 16.4., 28.4., 14.5., 17.6. und 28.6. (Nacht; mit Klangattrappen potenziell erwartbarer Vogelarten). Besondere Charakteristika der Witterung waren Windstille, Trockenheit, offenes Wetter sowie beim Nachttermin auch Milde.

Neben dem eigentlichen Plangebiet wurden auch die umliegenden Flächen erfasst (Abb. 3), um auch Brutvögel zu ermitteln, die zwar nicht im Plangebiet selbst brüten, zu diesem jedoch im brutzeitlichen Kontext eine Verbindung aufweisen. Außerdem können benachbarte Brutreviere durch Störwirkungen betroffen sein.

Ein Revier wird gewertet, sobald ein Brutverdacht vorliegt, der mindestens auf zweimaliger Feststellung im Abstand von mindestens sieben Tagen beruht (mindestens eine davon zur Haupterfassungszeit), außerdem alle gelungenen Brutnachweise sowie im Einzelfall auch brutverdächtige Einzelnachweise (bei spät ankommenden oder schwer erfassbaren Arten). Als Ergebnis wird neben der Revierkarte eine Artenliste erstellt, die alle nachgewiesenen Brutvogelarten der fünf Begehungstermine mit ihren entsprechenden Gefährdungs- und Schutzgraden enthält.

Der Wert des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf die Brutvogelfauna wird nach BEHM & KRÜGER (2013) ermittelt. Die Bewertung basiert auf dem Vorkommen und der Anzahl von Rote-Liste-Arten in einer Fläche. Bei diesem Verfahren werden den Brutvogelarten entsprechend ihrer Häufigkeit in dem zu bewertenden Gebiet und ihrem Gefährdungsgrad (= Rote-Liste-Kategorie) Punktwerte zugeordnet (Tab. 2). Die Summen der Punktwerte werden anschließend auf eine Standardflächengröße von 1 km² normiert. Anhand festgelegter Schwellenwerte erfolgt die Einstufung der Endwerte und damit eine Einstufung hinsichtlich lokaler, regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung des Gebietes für die Brutvogelfauna. Eigentlich ist dieses Verfahren für größere Untersuchungsgebiete gedacht.



Kartengrundlage: Open Street Map

Abb. 3: Plangebiet (gestrichelte Linie) und Untersuchungsgebiet der Brutvogel-Kartierung (durchgezogene Linie) (eingenordet)

Tab. 2: Ermittlung der Punkte für die Bewertung von Gebieten als Brutvogellebensraum.

Für die Bestimmung der Bedeutung gelten folgende Mindestpunktzahlen (BEHM & KRÜGER 2013):

ab 4 Punkte	lokale Bedeutung	(→ Naturraum),
ab 9 Punkte	regionale Bedeutung	(→ Rote-Liste-Region),
ab 16 Punkte	landesweite Bedeutung	(→ Niedersachsen),
ab 25 Punkte	nationale Bedeutung	(→ Deutschland)

Anzahl Paare	Punktzahl nach Rote-Liste-Kategorie		
	vom Aussterben bedroht (1)	stark gefährdet (2)	gefährdet (3)
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	11,0	5,0
jedes weitere	1,5	0,5	0,1

2.3.2 Bestand

Im Plangebiet selbst bestehen keine Brutvogelvorkommen. Direkt am Rand brütet eine Dorngrasmücke. Da die Grünlandparzelle relativ klein ist, ist sie für wiesentypische Brutvögel nicht geeignet. Im Umfeld wurden insgesamt 31 Brutvogelarten in 97 Revieren nachgewiesen (Tab. 3 und Abb. 4). Es handelt sich dabei um eine recht artenreiche Brutvogelfauna einer strukturreichen Ortsrandlage in einer kleinteilig-strukturierten Kulturlandschaft.

Alle in Tab. 3 genannten Arten sind Brut- als auch Nahrungsvögel im Untersuchungsgebiet, letzteres teilweise auch von außerhalb her (beispielsweise Bluthänfling, Girlitz, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube und Star). Weitere festgestellte Vogelarten treten als Nahrungsgäste auf, ohne dass im Umfeld Brutreviere festgestellt wurden: Baumpieper (*Anthus trivialis*, Überflug), Fitis (*Phylloscopus trochilus*, Nahrungssuche), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*, Nahrungssuche), Bachstelze (*Motacilla alba*, Nahrungssuche) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*, Nahrungssuche). Es kommen fünf in Niedersachsen nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) mittelhäufige Arten (Girlitz, Grünspecht, Stieglitz, Grünspecht und Waldohreule) vor. Diese Arten sowie jene der Roten Liste und der Vorwarnliste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) werden nachfolgend kurz charakterisiert (Bezug: Regionalliste Tiefland-Ost, Angaben zum Teil mit SÜDBECK et al. 2005 abgeglichen):

- Feldsperling (Vorwarnliste, häufig): Besiedelt dörfliche Siedlungsstrukturen und vor allem nicht-modernisierte landwirtschaftliche Höfe mit Hecken, Gebüsch und

höhlenreiche Bäume sowie Nahrungsverfügbarkeit (beispielsweise körnerreiches Viehfutter). Profitiert von Nischen an Gebäuden und von Nistkästen. Möglicherweise stellenweise durch den Haussperling verdrängt.

- Girlitz (Gefährdungsgrad 3, mittelhäufig): Kleiner, insbesondere südlich verbreiteter Siedlungs-Fink strukturreicher, dörflich geprägter Gärten, Parks und Friedhöfe mit Nadelholzanteil und offenen Bodenstellen.
- Bluthänfling (Gefährdungsgrad 3, häufig): Vogel offener und halboffener Landschaften mit Hecken und Gebüsch (gerne auch jungen Nadelbäumen), dörflichen Gärten und offenen Bereichen wie Äckern, Grünland und Ruderalflächen.
- Mehlschwalbe (Gefährdungsgrad 3, häufig): Urbanste heimische Schwalbenart, besiedelt Dörfer wie auch Städte mit älteren, als Neststandort geeigneten Bauwerken. Benötigt nasse Lehmstellen zum Nestbau und insektenreiche Habitate wie Viehhaltungen, Grünländer oder Gewässer in der Umgebung zur Nahrungssuche.
- Rauchschnalbe (Gefährdungsgrad 3, häufig): Besiedelt fast ausschließlich Siedlungsflächen, wo sie schwerpunktmäßig in älteren Stallungen dörflicher bis ländlicher Lage nistet. Wichtig ist neben diesen älteren, mindestens zum Teil offenen Gebäuden ein ausreichender Insektenreichtum (Freilandtierhaltung, Gewässer, Grünland), der zumeist mit landwirtschaftlicher Tätigkeit einher geht.
- Star (Gefährdungsgrad 3, häufig): Häufiger Brutvogel der gesamten Landschaft, jedoch mit großem Schwerpunkt in Siedlungen, am besten strukturreich und mit dörflichem Charakter. Profitiert von Nistkästen, Scherrasen und Freilandtierhaltung.
- Stieglitz (Vorwarnliste, mittelhäufig): Besiedelt strukturreiche bis lockere Gehölzbestände, gerne auch im Rahmen von Siedlungen mit dörflichem bis ländlichem Charakter. Wichtig sind für diesen Samenfresser samentragende Hochstauden wie jene auf Ruderalfluren, Brachen und auf ungepflegten Weiden.
- Grünspecht (streng geschützt, mittelhäufig): Vogel älterer Parks und dörflicher Gärten sowie biodiverser Kulturlandschaften mit zahlreichen, strukturreichen Gehölzen. Benötigt alte Bäume sowie zur Nahrungssuche offene Bodenstellen oder kurzrasige Vegetation.
- Waldohreule (streng geschützt, mittelhäufig): Recht anpassungsfähige und verbreitete Eulenart der Wälder, Parks und gehölzreichen Siedlungen. Benötigt größere Nadelbäume als Tagesstand oder Brutstandort sowie strukturiertes Offenland zur Nahrungssuche.



Kartengrundlage: Open Street Map

Erklärung der Vogelkürzel siehe Tab. 3.

Arten mit besonderem Status (siehe Tab. 3) sind mit rotem Punkt gekennzeichnet. Die Beobachtung des Rebhuhns ist ausführlicher dargestellt – ebenso wurde die nächstgelegene Feldlerche außerhalb des Untersuchungsgebietes mit aufgenommen.

Abb. 4: Brutvogelkarte mit allen kartierten Revieren (Reviermittelpunkte) des Untersuchungsgebietes.

Tab. 3: Brutvögel des Untersuchungsgebietes.

Vorkommensbereiche: G = gesamtes Untersuchungsgebiet, P = Plangebiet, U = Umfeld.

Einheit: Anzahl Brutpaare. Angegeben sind außerdem die Häufigkeitsklasse des niedersachsenweiten Brutbestandes (H-Kl.: h = häufig, mh = mittelhäufig), die Gefährdungskategorien der Roten Listen für die niedersächsische Region Tiefland-Ost (Tiefl. Ost), für Gesamtniedersachsen (Nds.) sowie für Deutschland (D) und der Schutzstatus im Sinne von § 7 BNatSchG (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt) (Quelle: KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Gefährdungsgrade nach den Roten Listen: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet.

Art	Kürzel	Vorkommensbereich			Häufigkeit und Gefährdungsgrad nach den Roten Listen				Schutz
		G	P	U	H-Kl.	Tiefl. Ost	Nds	D	
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	8	0	8	h	*	*	*	§
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	4	0	4	h	*	*	*	§
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bm	7	0	7	h	*	*	*	§
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bs	3	0	3	h	*	*	*	§
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Dg	1	1	0	h	*	*	*	§
Elster <i>Pica pica</i>	E	3	0	3	h	*	*	*	§
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Fe	1	0	1	h	V	V	V	§
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	1	0	1	h	*	*	*	§
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Gf	5	0	5	h	*	*	*	§
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Gi	2	0	2	mh	3	3	*	§
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Gü	1	0	1	mh	*	*	*	§§
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	H	12	0	12	h	*	*	*	§
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Hä	1	0	1	h	3	3	3	§
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	He	2	0	2	h	*	*	*	§
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	3	0	3	h	*	*	*	§
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K	5	0	5	h	*	*	*	§
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	1	0	1	h	*	*	*	§
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Kg	2	0	2	h	*	*	*	§
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	M	2	0	2	h	3	3	3	§
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	3	0	3	h	*	*	*	§
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	R	5	0	5	h	*	*	*	§
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	2	0	2	h	*	*	*	§
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Rs	1	0	1	h	3	3	V	§
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Rt	7	0	7	h	*	*	*	§

Art	Kürzel	Vorkommensbereich			Häufigkeit und Gefährdungsgrad nach den Roten Listen				Schutz
		G	P	U	H-Kl.	Tiefl. Ost	Nds	D	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	S	4	0	4	h	3	3	3	§
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	2	0	2	h	*	*	*	§
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	3	0	3	mh	V	V	*	§
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	Wd	1	0	1	mh	*	*	*	§
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Wo	1	0	1	mh	3	3	*	§§
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	1	0	1	h	*	*	*	§
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	3	0	3	h	*	*	*	§

2.3.3 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet erreicht als Gesamtheit nach dem Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) 8,8 Bewertungspunkte und damit eine regionale Bedeutung. Es weist jedoch nur eine Größe von 8,6 ha statt der für das Bewertungsverfahren eigentlich vorgesehenen mindestens 80 ha auf, sodass das Ergebnis vorsichtig zu beurteilen ist. Andererseits würde eine Erweiterung des Untersuchungsgebietes auf 80 ha höchstens noch zu einer Erhöhung der Bewertungspunktzahl führen, nicht jedoch zu einer Verringerung. Daher kann festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet wenigstens eine regionale Bedeutung hat.

2.4 Sonstige Fauna

Die benachbart zum Plangebiet vorhandenen Gehölzränder stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit Leitstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. In dem alten Baumbestand westlich des Plangebietes wie auch in benachbarten Siedlungsflächen können sich auch Fledermausquartiere befinden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Vorkommensgebietes des europäisch geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (BREUER 2016). Auswurfhaufen des Europäischen Maulwurfes (*Talpa europaea*) wurden auf dem Grünland nicht beobachtet. Darüber hinaus deutet die Habitatausstattung nicht auf das Vorkommen weiterer besonders oder sogar streng geschützter Arten hin (vergleiche THEUNERT 2008a, 2008b). Auch ist ein Vorkommen sonstiger bedeutsamer Tierarten nicht zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Würdigung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sinngemäß gilt das auch für besonders geschützte Pflanzenarten. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt die vorstehenden Verbote auf europäisch geschützte Arten, soweit es sich um nicht vermeidbare zulässige Eingriffe handelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden. Daher ist vorrangig zu prüfen, ob eine Vermeidung möglich ist. Ist dies nicht der Fall, sind als Voraussetzung der zu beantragten Ausnahme Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Würdigung setzt voraus, dass folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden:

- Für Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Leuchtkörper mit Leuchtdioden vom Typ „warmweiß“ verwendet werden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013). Außerdem sind die Beleuchtungskörper so anzuordnen, dass diese nicht in das Umland strahlen. Lichtfarbe ist ein warmweißes Licht von 2.000 Kelvin oder weniger (ZSCHORN & FRITZE 2022). Leuchtgehäuse sind so abzudichten, dass Insekten oder sogar größere Tiere nicht eindringen können (siehe auch § 41a BNatSchG in der zukünftig geltenden Fassung).
- Das Bauleitplanverfahren darf keine Inhalte enthalten, die den benachbarten Gehölzbestand beseitigen oder schädigen. Diese Vorkehrung dient unter anderem der Sicherung von Bruthabitaten mehrerer Vogelarten und von Quartieren, Leitstrukturen und Nahrungshabitaten von Fledermäusen.

3.2 Zugriffsverbote

Da im Plangebiet keine Vögel brüten, sind geschützte Brutstätten vom Planvorhaben nicht betroffen. Durch die in Kap. 3.1 beschriebenen Vorkehrungen ist sichergestellt, dass auch benachbarte Lebensstätten nicht zerstört werden, so dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vogellebensstätten nicht einschlägig sind.

Erwachsene Vögel, die das Plangebiet etwa zur Nahrungssuche aufsuchen, können sich durch Flucht entziehen, so dass keine Tierindividuen geschädigt oder getötet werden, so dass in dieser Beziehung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig sind. Der Verlust von Nahrungshabitaten unterliegt nicht dem Lebensstätten-schutz des § 44 BNatSchG (LOUIS 2012) und ist im vorliegenden Fall auch nicht so bedeutsam, als dass sich daraus eine erhebliche Störung ableiten ließe. Störungsverbotstatbestände treten nicht ein, da keine sehr stöempfindlichen oder Siedlungsflächen meidenden Arten betroffen sind.

Lebensstätten von Fledermäusen sind bei Beachtung der in Kap. 3.1 beschriebenen Vorkehrungen vom Planvorhaben nicht betroffen. Von der zukünftigen Siedlungsnutzung geht keine Fallenwirkung oder Kollisionsgefahr auf Fledermäuse aus, die ein signifikantes Tötungsrisiko mit sich brächte. Eventuell bestehende Leitbahnen bleiben erhalten. Relevante Störungen auf Fledermäuse gehen vom Planvorhaben nicht aus, sofern die in Kap. 3.1 beschriebenen Vorgaben zur Außenbeleuchtung beachtet werden.

Das Vorkommen sonstiger europäisch geschützter Tier- oder Pflanzenarten ist angesichts der Habitatausstattung und Vorbelastung des Raumes auszuschließen.

3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Mit Hilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermeiden. Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind generell folgende Voraussetzungen zu erfüllen (nach LANA 2006):

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall besteht kein Bedarf für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

3.4 Artenschutzrechtliches Resümee

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht davon auszugehen ist, dass das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst. Allerdings setzt das voraus, dass die in Kap. 3.1 beschriebenen Vorkehrungen beachtet werden.

4. Biotopschutzrechtliche Würdigung

Die Betroffenheit des mesophilen Grünlandes (GMS x) im Ostteil des Plangebietes erfordert als nach § 24 NNatSchG gesetzlich geschützter Biotop eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG von den Schädigungsverböten, die erteilt werden kann, weil der Verlust des Grünlandes ausgleichbar ist, denn in deutlich weniger als 25 Jahren kann an anderer Stelle ein gleichartiges und gleichwertiges Grünland durch Heumulchsaat oder Regio-Saatgut-Ansaat entwickelt werden (vergleiche KAISER 2023a). Es bedarf eines Ausgleiches im Flächenverhältnis 1 : 1. Vom Planungsträger ist eine geeignete Kompensationsfläche für die Anlage von mesophilem Grünland zu benennen. Bei der Anlage sind die Empfehlungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Celle zur Saatgutzusammensetzung (KAISER 2023b) zu beachten.

FFH-Lebensraumtypen sind vom Planvorhaben nicht betroffen, so dass Haftungsschäden im Sinne des USchadG nicht zu befürchten sind (vergleiche PETERS et al. 2015a, 2015b).

5. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Wiebelsheim.

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221).

- BEHM, K., KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33** (2): 55-69; Hannover.
- BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin – Heidelberg.
- BLOTZHEIM, U. v., BAUER, K. M., BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – CD-Rom; Wiebelsheim.
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren in der Bauleitplanung“. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **36** (4): 173-204; Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 + 118 S.; Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.
- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn-Bad Godesberg.
- EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung 2019/10/EU vom 5. Juni 2019 (ABl. EG Nr. L 170 S. 115).
- EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. – 144 S.; Brüssel.
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.
- KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.
- KAISER, T. (2021): Im Landkreis Celle regional auffallend seltene Farn- und Blütenpflanzensippen. – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **29**: 2-5; Beedenbostel.

KAISER, T. (2023a): Floristische Erfolgskontrolle zur Neuanlage eines mesophilen Mäh-Grünlandes bei Tappenbeck (Landkreis Gifhorn). – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **31**: 22-28; Beedenbostel.

KAISER, T. (2023b): Auswahllisten für Ansaaten und Pflanzungen in der freien Natur im Landkreis Celle – Empfehlungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Celle. – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **31**: 29-35; Beedenbostel.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **48**: 552 S. + DVD; Hannover.

KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung (Oktober 2021). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41**: 111-174; Hannover.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – 9 S.; o. O.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

PETERS, W., KOUKAKIS, G.-A., JAHNS-LÜTTMANN, U., LÜTTMANN, J., WULFERT, J., BERNOTAT, D. (2015a): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. – Naturschutz und Landschaftsplanung **47** (3): 77-85; Stuttgart.

PETERS, W., JAHNS-LÜTTMANN, U., WULFERT, K., KOUKAKIS, G.-A., LÜTTMANN, J., GÖTZE, R. (2015b): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. – BfN-Skripten **393**: 169 S.; Bonn-Bad Godesberg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz **57**: 13-112; Hilpoltstein.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDILBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsch. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S.; Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.

USchadG - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), neugefasst durch Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

ZSCHORN, M., FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. – Naturschutz und Landschaftsplanung **54** (12): 16-23; Stuttgart.